72818 Trochtelfingen Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 90   
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, das Einhalten von Regeln gehört an einem Ort, an dem viele Menschen miteinander Beziehungen gestalten, zu einer grundlegenden Notwendigkeit – somit auch in der Schule. Die unten aufgeführte Verfahrensweise soll im Sinne der Transparenz einen Überblick über die Vorgehensweise vermitteln. In Bezug auf die Maßnahmen des §90 SchG wird jeweils im gegebenen Einzelfall entschieden, welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

Ihr Sohn / Ihre Tochter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kl. \_\_\_ erhält den \_\_\_ Eintrag als Verweis ins Tagebuch. Gründe dafür sind:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahme** | **Wer entscheidet?** | **Anhörung** | **Hinweise / Maßnahmen / Termine** |
| Nachsitzen bis zu zwei Stunden | durch den Klassenlehrer oder den unterrichtenden Lehrer | formlose Anhörung des Schülers |  |
| Nachsitzen bis zu vier Stunden (""Rektoratsarrest"") | durch den Schulleiter | formlose Anhörung des Schülers / Klassenlehrer/in informiert die Eltern |  |
| Überweisung in eine Parallelklasse | durch den Schulleiter | Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben (Anhörung)\* |  |
| Androhung von zeitweiligem Unterrichtsausschluss | durch den Schulleiter | Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben (Anhörung)\* |  |
| Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen | durch den Schulleiter | Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben (Anhörung)\* |  |
| Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen | durch den Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz | Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben (Anhörung) \* |  |
| Androhung des Schulausschlusses | durch den Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz | Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben (Anhörung). Sie erhalten eine schriftliche Einladung (auf Wunsch wird die Schulkonferenz beteiligt). |  |
| Schulausschluss | durch den Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz | Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben (Anhörung). Sie erhalten eine schriftliche Einladung (auf Wunsch wird die Schulkonferenz beteiligt). |  |
| \* Anbei folgender Terminvorschlag \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bzgl. der Möglichkeit zur Äußerung (Anhörung). Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, können Sie sich auch schriftlich (Post oder Mail) bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ äußern. Eine Äußerung hat keine aufschiebende Wirkung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme. | | | |

Mit freundlichen Grüßen zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ **Unterschrift Erziehungsberechtigte!**

**Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 / § 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

**(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.**

**(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.**

**(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:**

**1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;**

**2. durch den Schulleiter:**

**a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,**

**b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,**

**c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,**

**d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag,**

**nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:**

**e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,**

**f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,**

**g) Ausschluss aus der Schule.**

**Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.**

**(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.**

**(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.**

**(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.**

**(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.**

**(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.**

**(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.**